



**GEMEINDE
ROMMERSKIRCHEN**

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG
FÜR DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS
HOE 14
„ZUM SITROTH“**

BCE

BJÖRNSEN BERATENDE INGENIEURE

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln
Karlstraße 40-44 · 50679 Köln
Telefon 0221 689308-0 · Telefax 0221 689308-11

Dezember, 2015
SL/Ma/201532421

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung		Seite
1	Einführung	1
1.1	Anlass und Zielsetzung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Datengrundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren	5
2.1	Projektbeschreibung	5
2.2	Wirkfaktoren	6
2.3	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	6
3	Eingrenzung der planungsrelevanten Arten	7
3.1	Grundlagen für die Relevanzprüfung	7
3.2	Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	7
3.3	Ergebnis der Relevanzprüfung	12
4	Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen	12
5	Zusammenfassung	13
	Anhang I: Übersicht (Luftbild und Fotos)	I

Verwendete Unterlagen

- [1] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen
12/2007

- [2] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
04/2010

- [3] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen
09/2010

- [4] Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
08/2010

- [5] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Planungsrelevante Arten für den Quadranten 1 des Messtischblatt 4906 „Pulheim“. Online verfügbar unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49061>
11/2015

- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere – LINFOS.
11/2015

Gesetzliche Grundlagen

- [7] BauGB
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist

- [8] Europäische Union - FFH-Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert im September 2003)

- [9] Europäische Union – Vogelschutzrichtlinie
Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG), Vogelschutzrichtlinie

- [10] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) , in Kraft getreten am 1. März 2010

- [11] Landschaftsgesetz NRW (LG-NRW)
Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts

1 Einführung

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“. Das betroffene Grundstück wird zurzeit als Garten (Scherrasen, vier Akazienhochstämme, Kirschlorbeerhecke) genutzt. Geplant ist die Errichtung eines neuen Baugebietes mit einer Größe von 2.492 m².

Das Vorhaben kann zu negativen Auswirkungen auf Individuen oder Populationen der nach § 7 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders- sowie streng geschützten Arten führen. Es ist daher erforderlich, mögliche Auswirkungen auf betroffene Arten im Einzelnen zu ermitteln und zu bewerten.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bzw. § 61 Landschaftsgesetz NRW (LG-NW) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL) die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den §§ 44 bis 47 BNatSchG gefasst. Europarechtlich in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-RL) und in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie (VRL).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden entsprechend § 44 BNatSchG ausschließlich die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Artikel 1 VRL betrachtet. Es wird die Vereinbarkeit des beschriebenen Vorhabens mit den Bestimmungen zum Artenschutz geklärt.

Dazu wird geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) in Nordrhein-Westfalen als „planungsrelevant“ festgelegte Arten vorliegen [1].

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 5 bezieht sich auf die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft. Sind in Anhang IV der RL 92/43/EWG aufgeführte Tierarten und europäische Vogelarten durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden, um die Funktionalität sicherzustellen bzw. zu erhalten.

Bezugsebene ist die betroffene lokale Population der jeweiligen Art. Ein Verbotstatbestand ist erfüllt, wenn es durch das Vorhaben zu einer signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art kommt oder kommen kann. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verboten kann durch geeignete *Vermeidungsmaßnahmen* bzw. durch *vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen* abgewendet werden.

Falls festgestellt wird, dass für einzelne Arten die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, um den günstigen Erhaltungszustand der Populationen zu wahren *und* zumutbare Vorhabenalternativen nicht gegeben sind, kann das Vorhaben trotzdem von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

Voraussetzung für eine ausnahmsweise Zulassung ist, dass die Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Das bedeutet:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Für die Gewährung einer Ausnahme müssen zudem die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternativen

1.3 Methodisches Vorgehen

Für die methodische Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Broschüre „Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen“ [3] sowie die Verwaltungsvorschrift Artenschutz [2] und die Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ [4] des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MKULNV) zugrunde gelegt worden.

Für die Relevanzprüfung sind die im Quadrant 1 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ [5] vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten (nach [1]) in NRW ausgewertet worden.

Für die im Gebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (gem. Auswertung des FIS NRW / MTB 49061 [5]) wird zunächst im Rahmen der „Stufe 1“ festgestellt, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden könnten. Die Feststellung erfolgt durch Abgleich der Lebensraumansprüche der geschützten Arten mit den Auswirkungen der nicht vermeidbaren Maßnahmen, die mit dem Projekt verbunden sind. Liegt eine erkennbare Betroffenheit vor, wird ermittelt, ob die ökologische Funktion der *für die jeweilige Art notwendigen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte* im räumlichen Zusammenhang trotz des Vorhabens weiterhin erfüllt bleibt. In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind oder sein könnten, werden gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen.

Wenn artenschutzrechtliche Konflikte, trotz Vermeidungsmaßnahmen, möglich sind, ist die Prüfung der **Stufe 2** erforderlich. Dann muss für die betreffende Art bzw. für die betreffenden Arten eine vertiefte Art-für-Art Betrachtung durchgeführt werden. Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, die dazu dienen, das Eintreten von Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden und verbleibende Beeinträchtigungen zu kompensieren. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission geforderten „CEF-Maßnahmen“ (continuous ecological functionality-measures). Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und der dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor Ort dienen. Hierzu gehören beispielsweise die Verbesserung oder Erweiterung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen in einem engen räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

Sollten dennoch Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für einzelne Arten erfüllt werden, wird für jede Art geprüft, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Bearbeitung der Stufe 2 und die Prüfung von Ausnahmeveraussetzungen werden nicht im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung betrachtet.

1.4 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden herangezogen:

- Fachinformationssystem (FIS) NRW – Angaben des Quadranten 1 des Messtischblattes (MTB) 4906 „Pulheim“ [5]
- Fundpunkte „planungsrelevanter“ Arten aus LINFOS [6]

Da den vorgenannten Unterlagen keine Fundpunkte der „planungsrelevanten“ Arten zu entnehmen sind und auch keine faunistischen Erhebungen durchgeführt wurden, wird die Zuordnung eines Vorkommens daraufhin analysiert, ob für die jeweilige Art geeignete Lebensräume im Eingriffsbereich vorhanden sind (potenzielle Betroffenheit).

Für den Quadranten 1 des Messtischblatts 4906 werden insgesamt 27 „planungsrelevante“ Arten aufgeführt, davon eine Säugetierart, eine Amphibienart und 25 Vogelarten.

2 Beschreibung des Vorhabens und Ableitung der Wirkfaktoren

2.1 Projektbeschreibung

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“. Das Grundstück befindet sich in der Ortschaft Widdeshoven und liegt entlang der Straße Zum Sitroth. Das betroffene Grundstück wird zurzeit als Garten (Scherrasen) genutzt. Nördlich und östlich grenzen Ackerflächen an, westlich Einzelhausbebauung und südlich eine Straße. Geplant ist die Errichtung eines neuen Baugebietes mit einer Größe von 2.492 m². Es handelt sich um die Flurstücke 72, 109, 219 (teilweise), 228 (teilweise) und 229 (teilweise) der Flur 9 in der Gemarkung Hoeningen.

Für die Flurstücke liegt kein Bebauungsplan vor. Nach § 34 BauGB ist jedoch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

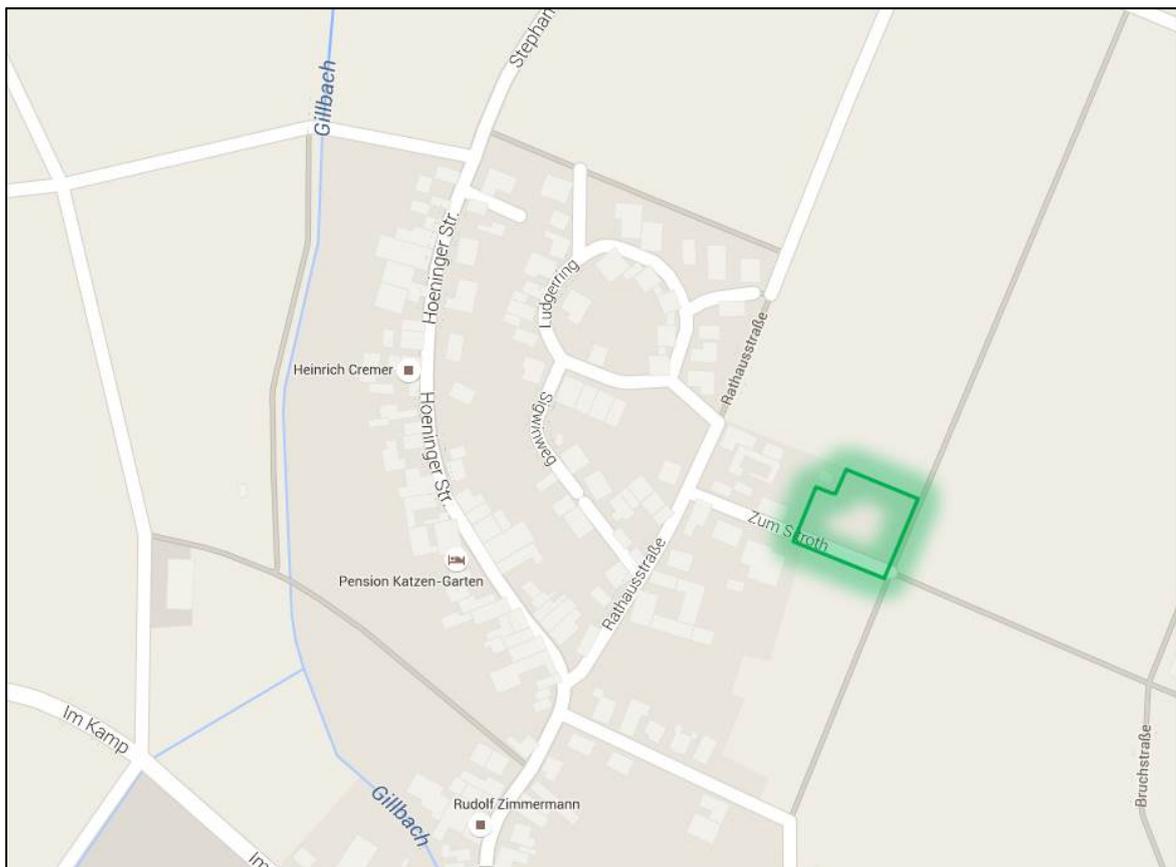


Abbildung 1: Lage des Bebauungsplanes in Rommerskirchen, Ortschaft Widdeshoven

2.2 Wirkfaktoren

Jede Baumaßnahme hat Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umfang einer Maßnahme sowie die Empfindlichkeit des betroffenen Raumes gegenüber dem Vorhaben sind für das Maß der Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen bestimmend. Es werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich begrenzt und umfassen alle zur Errichtung des Vorhabens notwendigen Einrichtungen und den Baubetrieb selbst. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen bestehen dauerhaft und beschreiben die durch die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes und durch die spätere Nutzung des Grundstücks zu erwartenden Wirkungen.

Folgende Wirkfaktoren sind im Rahmen des Vorhabens auf Tiere und Pflanzen zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen (temporär)

- Veränderung des Bodens durch Erd- und Gründungsarbeiten
- Abgas-, Staub- und Lärmemissionen durch Baumaschinen
- Unfallgefahren durch Baustellenverkehr
- Beschädigung/ Zerstörung von Pflanzen im Baufeld durch Rodungsarbeiten und Beräumung der Baufelder
- Störung von Tierlebensräumen durch den Baubetrieb

Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Versiegelung von Flächen durch den Bau von Gebäuden
- Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung und Umgestaltung

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)

- Verkehr, vorwiegend von Anwohnern der neu errichteten Gebäude

2.3 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Als Wirkraum des Vorhabens (= Untersuchungsraum (UR)) sind alle Lebensräume geschützter Arten, die bauzeitlich (durch Lärm und Unruhe) oder dauerhaft (durch Verlust von Lebensräumen) direkt oder indirekt betroffen sind oder sein könnten, zu betrachten. Die Grenze des UR sind die zu bebauenden Flurstücke. Es grenzen Einfamilienhäuser mit Gärten sowie ackerbaulich genutzte Flächen an. Eine Übersicht (Luftbild und Fotos) kann dem Anhang I entnommen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Flurstücke 72, 109, 219 (teilweise), 228 (teilweise) und 229 (teilweise) der Flur 9 in der Gemarkung Hoeningen. Das Vorhaben hat eine Flächen-größe von ca. 2.492 m².

Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb einer Einfamilienhaussiedlung am östlichen Ortsrand von Widdeshoven. Westlich befindet sich Einfamilienhausbebauung mit Garten, nördlich und östlich Ackerflächen. Südlich verläuft die Straße Zum Sitroth.

Auf dem Grundstück befinden sich Scherrasen, vier Akazienhochstämme (junges Baumholz) sowie eine das Grundstück umgrenzende Kirschlorbeerhecke, ca. 1,0 m hoch.

3 Eingrenzung der planungsrelevanten Arten

3.1 Grundlagen für die Relevanzprüfung

Grundlage für die Ermittlung der „planungsrelevanten“ Arten ist die Zusammenstellung der für den Quadranten 1 des Messtischblatts 4906 angegebenen Arten [5] sowie das Fundortkatas-ter der „planungsrelevanten“ Arten des LANUV [6].

Ist ein der Art entsprechender Lebensraum oder Teillebensraum im UR vorhanden und laut Quadrant 1 des Messtischblatts 4906 zumindest ein potenzielles Vorkommen wahrscheinlich, wird bei der hier vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Stufe 1) für die Art eine Betroffenheitsprüfung durchgeführt (vgl. Tabelle 1). Falls notwendig, werden Vermei-dungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelt und beschrieben und die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erneut geprüft.

Ist eine Betroffenheit der Art nicht eindeutig auszuschließen (trotz Vermeidungsmaßnahmen), wird in der 2. Stufe auf Einzelartniveau das Zutreffen von Verbotstatbeständen für die bau-, und anlagebedingten Projektwirkungen geprüft (Formblätter der LANUV, Art-für-Art-Protokoll) Die Stufe 2 ist nicht Bestandteil dieser artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung.

3.2 Bestand sowie Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschütz-ten Arten

In der folgenden Tabelle 1 erfolgt jeweils eine kurze Darstellung der im UR potenziell vor-kommenden Arten sowie eine Erläuterung der projektbedingten Betroffenheit im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Tabelle 1: Im Vorhabengebiet sicher oder wahrscheinlich vorkommende „planungsrelevante Arten“ (für den Quadranten 1 des Messtischblatts 4906 Pulheim)

Legende:

XX Hauptvorkommen, X Vorkommen, (X) potentielles Vorkommen / Fledermäuse: WS Wochenstube, ZQ Zwischenquartier, WQ Winterquartier

Angabe des Erhaltungszustands in NRW (atlantische Region): ■ = günstig, ■ = ungünstig / unzureichend, ■ = ungünstig / schlecht.

Schutzstatus: §§ streng geschützte Art, § besonders geschützte Art

Art	Status MTB 49061	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Acker	Gebäude	(pot.) betroffen	Bemerkung
Säugetiere										
Feldhamster (<i>Cricetus cricetus</i>)	Art vorhanden	S	§§	Anh. IV			XX		nein	Lebensraumsprüche der Art (Acker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
Amphibien										
Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>)	Art vorhanden	G	§§	Anh. IV	X				nein	Lebensraumsprüche der Art (Kleingewässer, Abgrabungsbereiche) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt. In der näheren Umgebung befinden sich keine geeigneten Laichhabitats, der Vorhabenbereich ist auch nicht als Landlebensraum geeignet.
Vögel										
<i>Accipiter gentilis</i> Habicht	sicher brütend	G↓	§§	-	X	X	(X)		nein	Lebensraumsprüche der Art (Wälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Accipiter nisus</i> Sperber	sicher brütend	G	§§	-	X	X	(X)		nein	Lebensraumsprüche der Art (Wälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

Art	Status MTB 49061	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Acker	Gebäude	(pot.) betroffen	Bemerkung
<i>Alauda arvensis</i> Feldlerche	sicher brütend	G↓	§	Art. 4 (2)			XX		nein	Lebensraumansprüche der Art (Äcker) grenzen an das Vorhabengebiet an, werden jedoch nicht in Anspruch genommen.
<i>Ardena cinerea</i> Graureiher	sicher brütend	G	§	-	X	X	X		nein	Lebensraumansprüche der Art (Gewässer) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Asio otus</i> Waldohreule	sicher brütend	U	§§	-	XX	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Waldränder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Athene noctua</i> Steinkauz	sicher brütend	G↓	§§	-	XX	X	(X)	X	nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen jungen Baumholzes nicht zu finden sind. Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Buteo buteo</i> Mäusebussard	sicher brütend	G	§§	-	X		X		nein	Lebensraumansprüche der Art (Wälder, Äcker) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Coturnix coturnix</i> Wachtel	sicher brütend	U	§	-			XX		nein	Lebensraumansprüche der Art (Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Cuculus canorus</i> Kuckuck	sicher brütend	U↓	§	-	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichten Wälder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Delichon urbica</i> Mehlschwalbe	sicher brütend	U	§	-		X	(X)	XX	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.
<i>Dendrocopos medius</i> Mittelspecht	sicher brütend	G	§§	-					nein	Lebensraumansprüche der Art (eichenreiche Laubwälder, Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

Art	Status MTB 49061	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Acker	Gebäude	(pot.) betroffen	Bemerkung
<i>Dryobates minor</i> Kleinspecht	sicher brütend	U	§	-	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Emberiza calandra</i> Grauammer	sicher brütend	S	§§	-			XX		nein	Lebensraumansprüche der Art (offene, nahezu waldfreie Gebiete, mit einer großflächigen Acker- und Grünlandnutzung) grenzen an das Vorhabengebiet an, werden jedoch nicht in Anspruch genommen.
<i>Falco subbuteo</i> Baumfalke	sicher brütend	U	§§	-	X				nein	Lebensraumansprüche der Art (halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Falco tinnunculus</i> Turmfalke	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X	X	nein	Es werden keine Gebäude (Scheunen) in Anspruch genommen, die Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Hirundo rustica</i> Rauchschwalbe	sicher brütend	U	§	-		X	X	XX	nein	Es werden keine Gebäude (pot. Neststandorte der Art) in Anspruch genommen.
<i>Luscinia megarhynchos</i> Nachtigall	sicher brütend	G	§	Art. 4 (2)	XX	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (Kleingehölze, Hecken mit ausgeprägter Krautschicht in der Nähe von Gewässern oder Auen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Oriolus oriolus</i> Pirol	sicher brütend	U↓	§	Art. 4 (2)	X	X			nein	Lebensraumansprüche der Art (lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Passer montanus</i> Feldsperling	sicher brütend	U	§	-	X	X	X		nein	Lebensraumansprüche der Art (Feldgehölze, Hecken, Waldränder) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

Art	Status MTB 49061	Erhaltungszustand NRW (ATL)	Schutzstatus	FFH-RL V-RL	Klein Gehölze	Gärten	Acker	Gebäude	(pot.) betroffen	Bemerkung
<i>Perdix perdix</i> Rebhuhn	sicher brütend	S	§	-		X	XX		nein	Lebensraumansprüche der Art (Ackerflächen, Grünland, Offenlandflächen) grenzen an den Vorhabenbereich an, werden jedoch nicht in Anspruch genommen.
<i>Scolopax rusticola</i> Waldschnepfe	sicher brütend	G	§	-	X				nein	Lebensraumansprüche der Art (größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Streptopelia turtur</i> Turteltaube	sicher brütend	S	§§	-	XX	(X)	X		nein	Lebensraumansprüche der Art (offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Strix aluco</i> Waldkauz	sicher brütend	G	§§	-	X	X			nein	Die Art benötigt Baumhöhlen zur Brut, welche in den Gehölzen mittleren Baumholzes nicht zu finden sind. Lebensraumansprüche der Art werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.
<i>Tyto alba</i> Schleiereule	sicher brütend	G	§§	-	X	X	X	X	nein	Lebensraumansprüche der Art (halboffene Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen) grenzen an den Vorhabenbereich an, werden jedoch nicht in Anspruch genommen.
<i>Vanellus vanellus</i> Kiebitz	sicher brütend	U↓	§§	Art. 4 (2)				XX	nein	Lebensraumansprüche der Art (offene Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden) werden im Vorhabenbereich nicht erfüllt.

3.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden insgesamt 26 Arten des Quadranten 1 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“ untersucht.

Für alle vorkommenden Arten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass für den Feldhamster, der in der Gemeinde Rommerskirchen mit einer landesweit bedeutenden Population vorkommt, das UR in jeder Hinsicht als Lebensraum ungeeignet ist und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Da im Vorhabengebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer vorkommen, kann auch eine Beeinträchtigung des Springfrosches ausgeschlossen werden.

Aus der Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet vor allem für störungsunempfindliche Kulturfolger als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist nicht zu rechnen.

Die lokalen Populationen der gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie besonders geschützten, häufigen Vogelarten werden durch den kleinflächigen Verlust von Rasenflächen, Hecken und Hochstämmen (junges Baumholz) nicht gefährdet.

4 Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Folgenden werden die Vorkehrungen beschrieben, die zu treffen sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.

- **Zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung**
Generelle Beschränkung von Gehölzrodungen auf die Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gem. § 64 Abs. 1 LG NW zur Vermeidung des Verlustes von Nestern, Eiern, Jungvögeln.

5 Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes HOE 14 „Zum Sitroth“ wurde die vorliegende artenschutzrechtliche Ersteinschätzung aufgestellt.

Es wurde geprüft, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden der Quadrant 1 des Messtischblatts 4906 „Pulheim“ sowie das Fundortkataster des LANUV [6] ausgewertet. Dieses führt die „planungsrelevanten“ Arten auf, die potenziell im Vorhabengebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Amphibien und Vögel in den Biotopen Kleingehölze, Gärten, Acker und Gebäude.

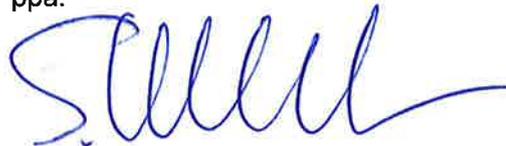
Die Relevanzprüfung (vgl. Tabelle 1) ergab, dass durch das Vorhaben mit keiner Betroffenheit der im UR vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten zu rechnen ist.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden für die im Untersuchungsraum vorkommenden oder potenziell vorkommenden Anhang IV-Arten und die artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten nicht erfüllt. Die Aufstellung des B-Plans ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Sachbearbeiter:
Dipl.-Ing. S. Linke
Dipl.-Ing. N. Mahler

Köln, im November 2015
Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Köln

ppa.



Dr.-Ing. S. Rubbert



Abbildung II: Blick von Nord-Osten auf das Vorhabengebiet und umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen



Abbildung III: Blick vom Norden auf das Vorhabengebiet



Abbildung IV: Blick vom Norden auf das Vorhabengebiet: Scherrasen und vier Akazienhochstämme



Abbildung V: Blick auf die Westlich verlaufende Hecke (Kirschlorbeer)